

EINWOHNERGEMEINDE SIGNAU

Reglement für die Erhebung einer Konzessionsabgabe Stromver- sorgung

13. Juni 2021

Reglement für die Erhebung einer Konzessionsabgabe Stromversorgung

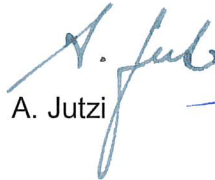
Die Einwohnergemeinde Signau erlässt, gestützt auf Art. 6 Bst. a) des Organisationsreglements vom 8 Dezember 2001 und gestützt auf Art. 12 des Bundesgesetzes über die Stromversorgung vom 23. März 2007 das Reglement für die Erhebung einer Konzessionsabgabe Stromversorgung

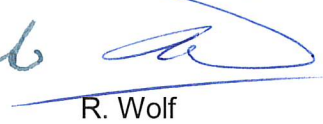
Zweck	<p>Art. 1</p> <p>¹ Mit diesem Reglement wird die rechtliche Grundlage geschaffen, damit der Gemeinderat Signau mit Energieversorgungsunternehmen, nachfolgend EVU genannt, einen Konzessionsvertrag abschliessen und eine Konzessionsabgabe für die Inanspruchnahme des öffentlichen Grundes durch das EVU erheben kann.</p> <p>² Die betroffenen EVU sind im Anhang aufgeführt.</p> <p>³ Die jeweilige Gebietszuteilung ist im Konzessionsvertrag zu regeln.</p>
Benützung des öffentlichen Grundes	<p>Art. 2</p> <p>¹ Die unter Anhang aufgeführten EVU sind ausschliesslich berechtigt, den öffentlichen Grund der Gemeinde Signau für den Bau, den Betrieb und den Unterhalt ihrer ober- und unterirdischen Anlagen für die Versorgung mit elektrischer Energie in Anspruch zu nehmen.</p> <p>² Der Gemeinderat Signau vereinbart mit jedem EVU einzeln die jeweiligen Einzelheiten der Benützung des öffentlichen Grundes.</p>
Konzessionsabgabe für die Elektrizitätsversorgung	<p>Art. 3</p> <p>¹ Das EVU bezahlt der Gemeinde Signau für das Recht auf Benützung des öffentlichen Grundes im Bereich der Elektrizitätsversorgung eine Konzessionsabgabe.</p> <p>² Grundlagen für die Berechnungen der Konzessionsabgabe bilden die über das Netz des EVU abgegebene Energiemenge. Die Konzessionsabgabe ist ein Abgabesatz pro ausgewiesene Kilowattstunde (kWh) und beträgt minimal 0.25 Rp./kWh bis maximal 3 Rp./kWh (exkl. MwSt).</p> <p>³ Das EVU belastet diese Abgabe den Endkundinnen und Endkunden anteilmässig als Abgabe oder Leistung an das Gemeinwesen gemäss der Stromversorgungsgesetzgebung als Bestandteil des Nutzungsentgelts.</p> <p>⁴ Der Gemeinderat Signau schliesst mit den betroffenen EVU gemäss Auflistung unter Anhang einen Konzessionsvertrag ab und vereinbart mit dem jeweiligen EVU die Höhe der Konzessionsabgabe im Rahmen von Absatz 2.</p>
Inkrafttreten	<p>Art. 4</p> <p>Dieses Reglement tritt per 1. Januar 2022 in Kraft.</p>

Die Stimmberechtigten haben an der Urnenabstimmung vom 13. Juni 2021 diesem Reglement zugestimmt.

EINWOHNERGEMEINDE SIGNAU

Der Präsident Der Gemeindeschreiber


A. Jutzi



R. Wolf

Auflagezeugnis

Der Gemeindeschreiber hat dieses Reglement vom 7. Mai 2021 bis 11. Juni 2021 in der Gemeindeschreiberei Signau öffentlich aufgelegt. Er gab die Auflage im Anzeiger Oberes Emmental Nr. 18 vom 6. Mai 2021 bekannt.

Signau, 15. Juli 2021

Der Gemeindeschreiber


Rudolf Wolf

Anhang

Energieversorgungsunternehmen in der Gemeinde Signau

- BKW Energie AG, Viktoriaplatz 2, 3013 Bern
- Elektrizitätsgenossenschaft Schüpbach (Elektra Schüpbach), 3535 Schüpbach

Einwohnergemeinde
Signau

Inkraftsetzung Reglement für die Erhebung einer Konzessionsabgabe

Gestützt auf Art. 45 der Gemeindeverordnung machen wir hiermit bekannt, dass das Reglement für die Erhebung einer Konzessionsabgabe, das von der Urnengemeinde am 13.06.2021 beschlossen wurde, am 1. Januar 2022 in Kraft tritt.

Das neue Reglement kann bei der Gemeindeverwaltung eingesehen oder bezogen werden.

Signau, 13. Juli 2021

Der Gemeinderat

Anzeiger Oberes Emmental vom 15. Juli 2021 (amtlicher Teil)